

Ärztliche Atteste im Zusammenhang mit Rücktrittsanträgen aufgrund von krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

I. Rechtslage

In den Studien- und Prüfungsordnungen ist geregelt, dass der für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung (Abbruch) oder das Säumnis (Nichterscheinen zur Prüfung) geltend gemachte Grund dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss.

Hinweis: Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bei schriftlichen Prüfungen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen enthalten die Studien- und Prüfungsordnungen unterschiedliche Regelungen (Diplom-Informatik: 2 Wochen, Bachelor- und Master-Informatik: 3 Werktage).

Die Beweislast für das Vorliegen eines Rücktritts- oder Säumnisgrundes (hier: krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit) obliegt dabei dem Prüfling, der als Nachweis i. d. R. ein ärztliches Attest vorlegen wird. Die Entscheidungsbefugnis, ob die vorgebrachten Gründe zur Prüfungsunfähigkeit geführt haben, obliegt in erster Instanz dem Prüfer und nicht etwa dem behandelnden Arzt.

Sofern der Rücktritt genehmigt wird, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktrittsantrag hingegen abgelehnt, gilt die Prüfungsleistung als mit „**nicht ausreichend**“ bewertet.

II. Merkmale einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit

Nicht jede gesundheitliche Beeinträchtigung führt automatisch zur Prüfungsunfähigkeit, sondern nur die, bei der es sich um eine **vorübergehende** Erscheinung handelt und die sich zudem **erheblich** auf die Leistungsfähigkeit des Prüflings auswirkt.

Eine generelle und dauerhafte Einschränkung des Prüflings begründet daher keine Prüfungsunfähigkeit. Bei diesen gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um persönlichkeitsbedingte Merkmale, die die normale Leistungsfähigkeit des Prüflings bestimmen.

III. Anforderungen an den Inhalt eines ärztlichen Attestes

Ein **aussagekräftiges ärztliches Attest, welches dem Prüfer als tragfähige Tatsachengrundlage dient**, enthält daher idealerweise folgende Angaben:

- Behandlungsdatum,
- Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung(en) sowie
- deren Auswirkung(en) auf das Leistungsvermögen des Prüflings in der konkret abzulegenden Prüfung.

IV. Zeitpunkt der Rücktrittserklärung

1. Die Rücktrittserklärung muss unter Angabe der Rücktrittsgründe **unverzüglich** schriftlich abgegeben werden. Ein Nachschieben von Gründen ist nicht möglich.

2. Eine erforderliche **ärztliche Untersuchung** zur Klärung des Gesundheitszustandes des Prüflings hat noch am Prüfungstag zu erfolgen, sofern es dem Prüfling möglich und zumutbar ist. Das daraufhin ausgestellte ärztliche Attest ist dem Prüfer unverzüglich zuzuleiten.